

Amt der NÖ Landesregierung - Beratungs- und Informationsstelle
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

23.03.2016

Stellungnahme zur Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (NÖ AusnahmeVO-Biber)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der | naturschutzbund | Österreich nimmt in offener Frist Stellung zum vorliegenden Entwurf der Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (NÖ AusnahmeVO-Biber).

1. Allgemeine Anmerkungen:

Der Biber ist eine streng geschützte Art. Er gestaltet Fließgewässer um, wovon zahlreiche gefährdete Arten profitieren können. Vor nicht allzu langer Zeit war er aus Niederösterreich faktisch verschwunden. Heute hat er sich erfolgreich wieder ausgebreitet. Dieser Prozess ist noch nicht zum Stillstand gekommen. Damit wurden und werden unsere heimischen Ökosysteme um ein beinahe verloren gegangenes Element bereichert. Dass der einst verfolgte Biber in den vergangenen Jahren zugenommen hat, ist ein großer Erfolg des Naturschutzes und sollte auch als solcher wahrgenommen werden.

Nichtsdestotrotz sehen wir, dass der Biber nicht überall willkommen ist und da und dort vom Menschen als Schaden wahrgenommene Tätigkeiten verursacht. Maßnahmen, die diese Konflikte entschärfen und ein gedeihliches Nebeneinander ermöglichen, werden von uns begrüßt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen – EU Recht:

Der Biber gilt als Art von gemeinschaftlichem Interesse, er wird im Anhang II und im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt. Damit ist Österreich verpflichtet, die Art in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen bzw. diesen zu sichern.

Die FFH-Richtlinie erlaubt bei Vorliegen mehrerer Bedingungen das Töten einzelner Tiere. Nach Art. 16 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn ...

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Unserem Ermessen nach setzt die vorliegende Verordnung die Forderungen der FFH-Richtlinie nicht ausreichend um.

Es darf „keine andere zufriedenstellende Lösung“ geben

Über verworfene Alternativlösungen und die benutzten wissenschaftlichen Daten ist laut Art. 16. Punkt 3 Bericht zu erstatten. Dies bedeutet, dass **vor jedem Eingriff** in die Populationen Alternativlösungen geprüft und erprobt werden müssen und dass dazu auch wissenschaftliche Grundlagen vorhanden sein müssen.

Durch die vorliegende Verordnung wird nicht sichergestellt, dass vor jeder Tötung Alternativlösungen geprüft und erprobt werden. Es wird zwar von einer Hierarchie der Eingriffe gesprochen, es ist aber weder eine Überprüfung vor Ort, noch sind Sanktionen in der Verordnung vorgesehen. Damit kann nicht sichergestellt werden, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt.

Solange der durch die Verordnung Begünstigte (dem der tatsächliche oder auch vermeintliche Schaden durch den Biber erwachsen ist) der Behörde nur mitteilen muss, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ für ihn gegeben hat und dies nicht von Seiten der Behörde überprüft wird, ist nicht auszuschließen, dass er die für sich günstigste Methode der Lösung seines Problems wählen wird.

Die Art muss in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen

Im Zuge des letzten Art. 17 Bericht wurde der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region als „günstig“, in der alpinen Region als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft. Damit darf es in der alpinen Region keinen Eingriff in die Population geben. In der Verordnung wird keine Anzahl von Tieren, die getötet werden dürfen, festgelegt. Wie kann man aber ohne Nennung einer Obergrenze von Individuen davon ausgehen, dass die Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt?

Zur Erklärung der nicht weiter definierten Anzahl von Tieren, die entnommen werden dürfen, wird folgende Anmerkung in den Erläuterungen angeführt: *In Anbetracht der Populationsentwicklung der letzten Jahre und der bereits getätigten Eingriffe kann davon ausgegangen werden, dass eine jährliche Entnahme von bis zu 5 % der Gesamtpopulation keinen negativen Einfluss auf den günstigen Erhaltungszustand der Art nach sich zieht. Die Entnahmen der letzten Jahre betragen ca. 100 bis 150 Biber jährlich, diese Entnahmen hatten nachweislich keinen negativen Einfluss auf die Gesamtpopulation, welche trotz dieser Entnahmen weiterhin tendenziell angestiegen ist. Durch den gesicherten Erhalt der Kernpopulationen und die Beschränkung der Entnahmen auf genau definierte Bereiche ist davon auszugehen, dass der günstige Erhaltungszustand der Art nicht beeinträchtigt wird.*

Wir erachten diese Begründung als allzu pragmatisch und bedenklich und erwarten uns dazu die Einholung und Vorlage der Einschätzung einer wissenschaftlichen Einrichtung!

„zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ...“

„Die Verhütung von Vernässungen an Wohngebäuden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden“ kann kaum als zwingende Maßnahme zur „Volksgesundheit“ verstanden werden noch als „anderer zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“.

In welcher Art und Weise und von wem wird geprüft, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, das Interesse der Volksgesundheit oder die Bedrohung einer anderen wildlebenden geschützten Art im konkreten Fall vorliegt?

„unter strenger Kontrolle ...“

Das System der **Beratung**, wie im vorliegenden Entwurf der Verordnung vorgelegt, kann nicht als „strenge Kontrolle“ im Sinne der FFH-Richtlinie verstanden werden.

Es wird zwar festgelegt, dass § 2 Eingriffsbereich (4) *Jeder Eingriff (in den Lebensraum und die Population)... nur nach fachlicher Beratung durch einen von der Landesregierung geschulten Biberberater* erfolgen darf, allerdings wird dies in Folge durch fehlende Spezifizierungen der Schulung der Biberberater, der Auswahl und der Verantwortlichkeiten der Biberberater, der Überprüfung samt Sanktionen bei Zuwiderhandeln usw. wieder relativiert. Eine „Beratung“, die wie in den Erläuterungen angeführt, die *Betroffenen bzw. Berechtigten unterstützt, die richtigen Maßnahmen im Sinne der Hierarchie der Eingriffe zu setzen*, hat eine andere Funktion, als eine Person, die die europarechtliche Vorgabe der strengen Kontrolle sicherzustellen hat. Des Weiteren steht dort zu lesen, dass *Die von der Landesregierung geschulten Biberberater ... ausschließlich beratende Funktion haben und ... nicht entscheidungsbefugt sind. Der Berechtigte handelt auch nach einer Beratung selbstverantwortlich.*

Es ist sicherzustellen, dass der Berater/die Beraterin seine/ihre Aufgabe im Sinne des Naturschutzes erfüllt! Daher erwarten wir uns einen Lehrgang, für den die Behörde die Rahmenbedingungen und die Inhalte festlegt, sowie eine Beeidigung für Biberberater, analog jener für Umweltschutzorgane nach dem NÖ Umweltschutzgesetz und dem NÖ Landeskulturwachegesetz. Nur dadurch kann die Verantwortlichkeit eines Biberberaters klar definiert werden und nur so ist seine Arbeit überprüfbar und bei Zuwiderhandeln auch sanktionierbar.

Des Weiteren muss ein Biberberater entscheidungsbefugt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Entnahme unter strenger Kontrolle erfolgt.

Schließlich kann es nicht sein, dass der nach der Verordnung „Befugte“ den Berater selbst auswählt, da es dadurch zu einem „Interessenskonflikt“ kommen kann. Der Biberberater muss ihm zugeteilt werden.

„einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren ...“

Die Verordnung setzt keine Obergrenze fest obwohl das in Art. 16 der FFH-Richtlinie gefordert ist.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen – Bundes- und Landesrecht

NÖ Naturschutzgesetz

Das NÖ Naturschutzgesetz regelt in §20 die Ausnahme zu §18. Abs. 7 Z 2 legt fest, dass in der Verordnung: *die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden* anzuführen sind. Bei der zugelassenen Art der Tötung muss sich der Verordnungserlassende an das Österreichische Tierschutzgesetz halten, denn dort ist geregelt wer in Österreich welches Tier (mit Ausnahme der jagdbaren Tiere) unter welchen Umständen töten darf. Die Biberverordnung kann nur die Entnahme, nicht jedoch die Tötung festlegen. Diese unterliegt im Fall des Bibers zur Gänze dem Österreichischen Tierschutzgesetz. Die als Entwurf vorgelegte Verordnung darf bei Inkraftsetzung dem Österreichischem Tierschutzgesetz nicht zuwider laufen. So ist die Tötung laut Tierschutzgesetz §4 nur durch einen Tierarzt möglich. Alle dort genannten Ausnahmen treffen nicht auf den vorliegenden Fall zu.

NÖ Landesjagdgesetz

NÖ Landesjagdgesetz §3 Wild, jagdbare Tiere verbietet in (4) *jede absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung* des nicht jagdbaren Haarwildes. Des Weiteren sind jene Bereiche, in denen der Biber getötet werden soll (Hochwasserschutzanlagen usw.), öffentliche Anlagen und damit auch öffentlich zugänglich. Es ist damit einem Jagdausübungsberechtigtem nach §17 (Ruhe der Jagd) nicht gestattet einen Biber an genannten Orten unter den Befugnissen, welches das NÖ Landesjagdgesetz einem Ausübungsberechtigten gib, einen Biber zu töten.

Legale Jagdwaffen vgl. Österreichisches Waffengesetz Waffen der Kategorie C und D, aber auch andere Kategorien, erlauben es nicht automatisch ihren berechtigten Führern, Tiere zu töten. Das Töten wird erst durch

das Jagdrecht bei jagdbarem Wild und durch das Österreichische Tierschutzgesetz bei allen anderen Tieren legalisiert.

Österreichisches Tierschutzgesetz

Das Österreichische Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere (mit Ausnahme der Jagd §3) und damit auch für den Biber, der ja nicht jagdbares Wild ist.

Laut §6 Abs. 1 ist es verboten, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten. Der vernünftige Grund muss ausreichend dargelegt sein. Es darf nachweislich keine günstigeren Lösungen geben.

Österreichisches Waffengesetz

Das Österreichische Waffengesetz erlaubt es einem Inhaber einer Jagdkarte nur im Rahmen des NÖ Landesjagdgesetzes Waffen der Kategorie C und D zu führen. Der Umstand, diese Waffen zu führen, berechtigt nicht zu schießen. Das Gleiche gilt für alle anderen Personen, die berechtigt sind gemäß dem Österreichischen Waffengesetz Waffen zu führen.

4. Geltungsbereich

Zu den Europaschutzgebieten

Der Biber ist nicht in allen Europaschutzgebieten, in denen er nachweislich vorkommt (siehe Verbreitung Art. 17 Bericht) in den Standarddatenbogen gelistet. So fehlt die Art im Standarddatenbogen der beiden N2000 Gebieten „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Strudengau-Nibelungengau“ Der Biber ist umgehend in die SDB dieser beiden Gebiete aufzunehmen. Im N2000-Gebiet „Wienerwald-Thermenregion“ wird die Art im Standarddatenbogen genannt, aber das N2000-Gebiet ist in der Verordnung bzw. den dazugehörigen Erläuterungen nicht angeführt. Der Großteil des N2000 Gebietes liegt außerhalb des genannten Geltungsbereiches, allerdings sind etliche „Wienerwald-Gemeinden“ (z.B. Königstetten, Klosterneuburg, Pfaffstätten, Bad Vöslau Baden u.a.) explizit genannt.

5. Entfernen von Biberdämmen:

Bisher wurde in Niederösterreich zwischen Wohndamm und einem oft nur temporär erbauten Erntedamm unterschieden. Die Entfernung eines Erntedamms ist weniger kritisch zu sehen, denn hier versucht der Biber den Wasserstand zu erhöhen, um möglichst nah und schwimmender Weise an Nahrungsflächen zum Ernten von Mais, Rüben etc. zu kommen; Dammentfernungen sollen in solchen Fällen dem Landwirt die Ernte auf seinen vernässten (weil eingestauten) Feldern ermöglichen. Das Eingreifen bei einem Wohndamm ist sehr kritisch zu sehen und sollte nicht beliebig erfolgen können, da es unmittelbare Auswirkungen auf den Sozialverband und das Raumverhalten des Bibers hat! Man kann damit lokal die Auswirkungen eines Konflikts auf menschliche Nutzflächen sogar noch verschlimmern. Zudem besteht die Problematik von Dämmen das ganze Jahr über. Wie soll in der Schonzeit, wo der Biber seine Jungen aufzieht, damit verfahren werden? In der Verordnung wird versucht, dies über eine zeitliche Beschränkung zu regeln: *1. Biberdämme in der Zeit vom 1. September bis 31. März entfernt werden; in der Zeit vom 1. April bis 31. August nur dann, wenn keine bewohnten Biberbauten beeinträchtigt werden*; Damit kann aber das oben angesprochene Problem Wohndamm / Erntedamm nicht gelöst werden. Des Weiteren ist der Begriff „bewohnter Biberbau“ irreführend. Gemeint ist damit wohl ein „Wohnbau“. Es wäre hier besser von „Biberburg“ oder „Uferbau“ zu sprechen.

6. Anmerkungen und offene Fragen:

Hier sind ergänzend einige Anmerkungen und offene Fragen zu einzelnen Textpassagen im Verordnungsentwurf und in den Erläuterungen angeführt.

Laut Erläuterungen sind *Eingriffe nur erlaubt, wenn die Funktion der Anlagen unmittelbar bedroht ist, wenn z.B. Hochwasserschutzbauwerke so von Bibern unterminiert sind, dass sie die Funktion „Schutz“ nicht mehr gewährleisten, oder Fischaufstiegshilfen keine Durchgängigkeit für Fische mehr bieten, etc..*

Hochwasserschutzbauwerk: Diese Argumentation ist unverständlich. Der Biber darf getötet werden, nachdem er den Schaden am Damm angerichtet hat und damit der Damm seine Funktion als Schutzbau nicht mehr erfüllen kann? Nachdem der Damm beschädigt ist, muss er repariert werden.

Warum wird er nicht gleich so repariert, dass er gegen grabende Tiere geschützt ist? Geht es um einen drohenden Schaden oder um einen Schaden, der bereits eingetreten ist?

Fischaufstiegshilfe: Der Eingriff bei einer Fischaufstiegshilfe muss von Fall zu Fall geprüft werden, da es viele Formen von Fischaufstiegshilfen gibt. Gerade in diesem Bereich muss die Prüfung der Hierarchie im Vordergrund stehen, da es sich hier kaum um eine „Gefahr in Verzug“ handeln kann. Als gelindere Maßnahme gelten hier die Dammentfernung und das Verhindern der Ansiedlung des Bibers durch geeignete Habitatmaßnahmen. Das Töten des Bibers mit der Begründung des Schutzes anderer wildlebender Tiere bedarf einer sehr sorgsam Abwägung von Maßnahmen.

Erläuterungen: *Da ausschließlich Tiere entnommen werden dürfen, die einem etablierten Revier entstammen, kann gewährleistet werden, dass „Durchzügler“ ungehindert passieren können und somit die weitere Ausbreitung der Art sichergestellt ist.*

Wer stellt fest, dass es sich um ein etabliertes Biberrevier handelt und nicht um ein durchwanderndes Tier? Wie wird dieser Sachverhalt objektiv durch den Tötungsbefugten geklärt? Eine praxistaugliche, sachgerechte Kontrolle erscheint in diesem Punkt zudem schwer durchführbar.

§ 2 Eingriffsbereich (6) *Zu Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 ist berechtigt, wer zur Instandhaltung der Anlagen verantwortlich ist. Zu Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z. 4 und Abs. 3 ist die Gemeinde berechtigt.* Wie soll dies praktiziert werden? Der Wasserverband oder die Gemeinde „beauftragt“ einen Jäger mit der Durchführung, rechtskonformer wohl eher den Tierarzt? Denn laut Tierschutzgesetz darf nur der Tierarzt eine derartige Tötung durchführen. Im Ortsbereich dürfte es nur einen Fallenfang geben und nicht eine Tötung des Tieres durch den freien Schuss.

§5 Dokumentation 1. *Plandarstellung in ÖK 50 (oder vergleichbar).* Das kann heutzutage leicht über google maps in einer viel größeren Genauigkeit gemacht und eingefordert werden.

§ 5 *Meldepflichten und Dokumentation (4) Die Landesregierung hat Musterformulare.* Für welche Informationen ist dieses Formular gedacht? Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Behörde bei mangelhafter Dokumentation vorgeht. Welche Sanktionen sind dafür vorgesehen? In den vorliegenden Unterlagen ist dazu nichts zu finden.

Erläuterungen: *Zu § 6 Ergänzend zu den bei der Behörde eingehenden Meldungen erfolgt ein entsprechendes Monitoring. Auch die Bestimmungen des Art. 17 der FFH-Richtlinie sind dabei zu berücksichtigen. Jedenfalls ist damit nachzuweisen, dass trotz der Eingriffe auf Grund dieser Verordnung der günstige Erhaltungszustand des Bibers in der kontinentalen biogeografischen Region sichergestellt ist.*

Anmerkung: Wie erfolgt das Monitoring?

Erläuterungen: *Den Berechtigten wird die Möglichkeit gegeben, zum Schutz ihrer Anlagen und Einrichtungen selbst tätig zu werden. Sie haben daher auch selbstständig die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu setzen, insbesondere sich auch selbst um die erforderliche Beratung zu kümmern. Sollte kein behördlich geschulter Biberberater zur Verfügung stehen, können die Berechtigten selbst geeignete Personen namhaft machen, welche von der Behörde geschult werden (siehe § 5 Abs. 6).*

Dies erscheint uns nicht vereinbar, da ein klarer Interessenkonflikt besteht. Ein derartiges Vorgehen lehnt der Naturschutzbund ab, da eine selbstständige Ermächtigung zum Eingriff in die Biberpopulation der Willkür Tür und Tor öffnet. Der Begriff „behördlich geschulter Biberberater“ ist zu definieren. So wie bereits weiter oben angeführt, erwarten wir uns eine Beeidigung analog der Umweltschutzorgane und klare Sanktionen bei Zuwiderhandeln.

Eine Jagd kann in der Nacht nur unter günstigen Bedingungen (z.B. Vollmond) durchgeführt werden, zumal Nachtsichtgeräte verboten sind. Wie wird dem Tierschutzgesetz entsprochen, wenn angeschossene Tiere möglicherweise qualvoll verenden? Laut Verordnung ist zur korrekten Ansprache der Art eine starke

Taschenlampe erlaubt. Art. VI der FFH-Richtlinie verbietet alle nicht-selektiven Mittel zum Töten von Tieren und nennt dazu explizit folgendes Mittel: „Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen“. Wie ist die Verwendung einer starken Taschenlampe mit dieser Vorgabe aus der FFH-Richtlinie vereinbar?

Ausgehend von den hier dargelegten Fakten sind wir davon überzeugt, dass der vorliegende Entwurf der Biberverordnung nicht EU-rechtskonform ist. Wir fordern daher die Entscheidungsbefugten dazu auf, diesen Verordnungsentwurf abzulehnen und einen EU-rechtskonformen Entwurf zu erstellen. Damit kann auch sichergestellt werden, dass die Verordnung nicht angefochten wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Roman Türk". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Univ.-Prof. i. R. Dr. Roman Türk
Präsident | **natur**schutzbund | Österreich